

Versicherungsnehmer

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Telefon privat
E-Mail

Kopie des Führerscheins (Vorder- und Rückseite) liegt bei

Erklärung zur Übernahme eines Schadenfreiheitsrabattes aus Verträgen Dritter

Bisher Anspruchsberechtigter (Dritter)

Telefon-Nr.*

Name und Anschrift des Dritten

Art des Fahrzeugs	Verwendungszweck	Stärke
<input type="text"/>	<input type="text"/>	/ <input type="text"/> kw/PS
Hersteller	Fahrzeug-Ident-Nr. (Fahrgestell-Nr.)	Amtliches Kennzeichen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versicherer / Versicherungsschein-Nr.	SF-Klasse Haftpflicht	SF-Klasse Vollkasko
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Versicherungsnehmer / Antragsteller (VN)

Führerschein-Klasse	Aushändigungsdatum	Führerschein ausgestellt durch
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Fahrzeugs	Verwendungszweck	Stärke
<input type="text"/>	<input type="text"/>	/ <input type="text"/> kw/PS
Hersteller	Fahrzeug-Ident-Nr. (Fahrgestell-Nr.)	Amtliches Kennzeichen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versicherer	Versicherungsschein-Nr.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Es wird beantragt, den Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs aus dem Vertrag des bisher Anspruchsberechtigten (Dritter) auf den Vertrag des Versicherungsnehmers zu übertragen.

a) Verzichtserklärung des bisher SFR-Berechtigten (Dritter)

Ich gebe meinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs meines obigen Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom auf.

Datum / Unterschrift des Dritten Dritter ist am verstorben

b) Erklärung des Versicherungsnehmers und des bisher SFR-Berechtigten (Dritter).

VN hat das Fahrzeug des Dritten (auch Vorfahrzeuge) nicht nur gelegentlich gefahren in der Zeit

vom bis und

- VN und Dritter sind Ehegatten
- VN ist Tochter / Sohn des Dritten
- VN und Dritter leben in häuslicher Gemeinschaft
- VN ist Schwester / Bruder, Großmutter / Großvater, Enkel des Dritten
- VN ist Mutter / Vater des Dritten
- VN ist Schwiegermutter / Schwiegervater des Dritten
- VN ist Schwiigertochter / Schwiegersonn des Dritten

Dritter ist juristische Person; VN ist / war als bei dem Dritten tätig seit

Der angegebene Benutzungszeitraum kann nur berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsnehmer ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war.

c) Erklärung des Versicherungsnehmers (Antragsteller)

Uns ist bekannt, dass wir allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich sind, auch dann, wenn eine andere Person deren Niederschrift vorgenommen hat. Bei unrichtigen Angaben kann der Versicherer für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrags erheben, der sich bei Berücksichtigung zutreffender Angaben ergibt.

Ort, Datum / Unterschrift des Dritten	Ort, Datum / Unterschrift des Versicherungsnehmers
<input type="text"/>	<input type="text"/>



Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

bitte füllen Sie den Ihnen vorliegenden Vordruck vollständig aus, damit wir Ihren Antrag bearbeiten können. Es kann sein, dass wir darüber hinaus noch zusätzliche Angaben benötigen, wir setzen uns dann nochmals mit Ihnen in Verbindung.

Mit unseren folgenden Erläuterungen wollen wir Ihnen beim Ausfüllen helfen. Zunächst noch ein Hinweis: Wenn wir dabei von dem „Dritten“ sprechen, dann meinen wir immer die Person, die auf den Anspruch auf Schadenfreiheit zu Ihren Gunsten verzichtet.

Voraussetzungen für die Übertragung:

Bei Verwandten, die in einem Großeltern/Enkel-Verhältnis zueinander stehen und bei Lebensgefährten, gilt Folgendes:

Eine Unterbrechung der häuslichen Gemeinschaft von mehr als 12 Monaten hat zur Folge, dass Sie den vorher erworbenen Anspruch verlieren und wir nur den Zeitraum nach der Unterbrechung anrechnen können. Eine Übertragung der Dauer der Schadenfreiheit ist immer dann ausgeschlossen, wenn zwischen dem Ende der häuslichen Gemeinschaft und der Geltendmachung der Anrechnung ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten liegt.

Die Unterbrechungsregelung von mehr als 12 Monaten gilt auch, wenn der Dritte eine juristische Person ist und eine Unterbrechung während bzw. nach der Fahrzeugnutzung durch den Versicherungsnehmer entstanden ist.

Fahrzeugdaten des Dritten und des Versicherungsnehmers:

Eine Übertragung setzt voraus, dass es sich bei den Fahrzeugen des Dritten und des Versicherungsnehmers um Fahrzeuge handelt, die im Straßenverkehr ein vergleichbares Risiko darstellen, z. B. um Personenkraftwagen, Krafträder, Kraftroller, Campingkraftfahrzeuge/Wohnmobile oder Lieferwagen. Zwischen diesen Fahrzeugen ist eine Übertragung möglich. Auch von Lastkraftwagen ist die Anrechnung auf eines dieser Fahrzeuge möglich, nicht aber umgekehrt.

Der Vertrag des Dritten besteht bei einem anderen Versicherer:

In diesem Fall werden wir vom Versicherer des Dritten eine Bestätigung über den Vertragsverlauf anfordern. Die Bearbeitung Ihres Antrags kann sich deshalb verzögern.

Verzichtserklärung des Dritten:

Wenn der Vertrag des Dritten weiter besteht, wird dieser Vertrag wie ein erstmalig abgeschlossener Vertrag behandelt. Ein Personenkraftwagen wird nach der Schadenfreiheitsstaffel für Personenkraftwagen in die Klasse 0 bzw. in die Schadenfreiheitsklasse (SF) ½ eingestuft. Für die übrigen Fahrzeuge wäre die Klasse 0 nach der jeweils gültigen Schadenfreiheitsstaffel maßgebend.

Führerscheinnachweis:

Bitte fügen Sie der Erklärung eine Fotokopie Ihres Führerscheins bei.

Es ist möglich, dass Sie den Anspruch auf Schadenfreiheit evtl. nur zum Teil übernehmen können. So kann z. B. die SF 12, die eine schadenfreie Versicherungszeit von 12 Kalenderjahren voraussetzt, nicht übertragen werden, wenn Sie den Führerschein erst seit 7 Jahren besitzen. In diesem Fall ist die Anrechnung nur entsprechend der Dauer des Führerscheinbesitzes möglich. Die darüber hinausgehende schadenfreie Versicherungszeit geht verloren.

Beachten Sie bitte Folgendes:

Wenn der Vertrag des Dritten in der anrechenbaren Zeit schadenbelastet ist, werden die Schäden bei der Einstufung Ihres Vertrages berücksichtigt.

Übrigens:

Ist der Anspruch auf Schadenfreiheit übertragen worden, dann ist der bisherige Anspruch für den Dritten entfallen. Eine Rückübertragung ist deshalb ausgeschlossen.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b) mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 6 t Nutzlast,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

I.6.2.2 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwiegereltern, Ihr Schwiegerkind, Ihren Arbeitgeber oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Geschwister, Großeltern oder Enkel.
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; bei einem Führerscheinenzug gilt das Datum der Wiedererteilung des Führerscheins;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.